FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung

(§9Abs.1Nr.1 BauGB sowie §2–§11 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WB — Besonderes Wohngebiet
- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§9Abs.1Nr.1 BauGB sowie §§16bis21a BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl(GRZ) §19 BauNVO
- (1,0) — Erhöhte GRZ nach §17Abs.2 BauNVO
- (1,2) — Geschoßflächenzahl(GFZ) §20 BauNVO
- (1,6) — Erhöhte GFZ nach §17Abs.2 BauNVO
- 2,6 — Erhöhte GFZ nach §21aAbs.5 BauNVO
- 3,0 — Baumassenzahl(BMZ) §21 BauNVO
- 4,0 — Erhöhte BMZ nach §17Abs.2 BauNVO
- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III–V — Mindest– und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe. Die Traufe...wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.
- OK — Maximale Höhe baulicher Anlagen – ü.n.G. – ü.n.N.
- (OK) — Zwingende Höhe baulicher Anlagen. Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§16Abs.4Satz2 BauNVO)

Bauweise, Baulinie — Baugrenze

(§9Abs.1Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- o — Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m zulässig sind
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
- DH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§9Abs.1Nr.5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; K = Kindergarten
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentl. Verwaltung

Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall– und Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

(§9Abs.1Nr.12 und Nr.14 BauGB)

- Versorgungsfläche
- T — Trafostation
- U — Umspannwerk
- Gas
- Abwasser
- Abfall
- N — Niederschlag Abwasser

Grünflächen

(§9Abs.1Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- priv.Grünfl. — Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Garten
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz A – Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene) B – Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder C – Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
- W — Wanderweg
- R+W — Rad– und Wanderweg

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen

- Flächen für Aufschüttungen (§9Abs.1Nr.17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9Abs.1Nr.24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft (§9Abs.1Nr.18a BauGB)
- Wald (§9Abs.1Nr.18b BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9Abs.1Nr.25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9Abs.1Nr.25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9Abs.1Nr.25a und b BauGB)
- zu erhaltender Baum (§9Abs.1Nr.25b BauGB)
- zu pflanzender Baum

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9Abs.1Nr.21 BauGB)
- A — wie vor (bei schmalen Flächen)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze (§9Abs.1Nr.4 BauGB)
- Ga — Garagen (§9Abs.1Nr.4 BauGB)
- TGa — Tiefgaragen (§9Abs.1Nr.4 BauGB)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze (§9Abs.1Nr.22 BauGB)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§9Abs.1Nr.22 BauGB)
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen (§9Abs.1Nr.22 BauGB)
- GMü — Gemeinschaftsmüllbehälter (§9Abs.1Nr.22 BauGB)
- GKSp — Gemeinschaftskinderspielplatz (§9Abs.1Nr.22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9Abs.7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)
- WW — Wirtschaftsweg
- F — Fußweg
- R — Radweg
- F+R — Fuß– und Radweg
- P — Parkfläche (öffentlich)
- P — Parkfläche (privat)
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein– und Ausfahrt
- Bereich ohne Ein– und Ausfahrt und ohne Zu– und Ausgang

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW)

(§9Abs.4 BauGB i.V.m. §86Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW s.218/SGV NW 232)

- DF — Alle Dachformen, außer Flachdach
- FD — Flachdach
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- MD — Mansardendach
- PD — Pultdach (Pfeil zeigt Richtung Traufe)
- ZD — Zeltdach
- z.B. 38° = Dachneigung. Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

(§9Abs.5Nr.1–3 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind und Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§9Abs.5Nr.1–3 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§9Abs.5Nr.3 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

(§9Abs.6 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- B — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal)
- L — Landschaftsschutzgebiet
- V — Verbandsgrünfläche
- Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

- sonstige Darstellungen werden gestrichelt
- vermutete Blindgängereinschlagstelle
- V — Verkehrsgrün
- Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.
- 1 — Zugehörigkeitsziffer in gleichgekennzeichneten Gebieten
- Zugehörigkeitshaken für Baugebiete
- Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
- 1 — Textliche Festsetzung
- Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9Abs.1Nr.16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9Abs.1Nr.20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§9Abs.1Nr.10 BauGB)
- A — Zuordnung von Ausgleichsflächen oder –maßnahmen zu den mit (E) gekennzeichneten Grundstücksflächen auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§9Abs.1a BauGB)
- E — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (§172Abs.1 BauGB)

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO)

(1) In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1– 212 (Abstandsklassen I – VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 192 – 212 (Abstandsklasse VII) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

(2) In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1– 191 (Abstandsklassen I – VI) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 154 – 191 (Abstandsklasse VI) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

(3) In den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1– 153 (Abstandsklassen I – V) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 79 – 153 (Abstandsklasse V) der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Ausschluß von Nutzungen (geltend für alle GE–Gebiete)

(4) Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig.

Die Betriebe des Kfz–Handwerks mit räumlich angegliederten Kfz– und/oder Caravanverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

(5) Ausnahmsweise zulässig sind die an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks– oder anderem Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs– und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks– oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(6) Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2, Nr. 3 und 4 Bau NVO sind nicht zulässig.

(7) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sowie Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

(1) In den mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Baugebieten ist je 250 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum I. Ordnung, wie Stieleiche, Bergahorn, Winterlinde, Hainbuche, Baumhasel, Feldahorn oder Eberesche mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) in eine 6,0 qm große Baumscheibe zu pflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Flächen sind vorhandene Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

§ 4 Geh–, Fahr– und Leitungsrechte nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB

(1) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(2) Die Deutsche Steinkohle AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(3) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (C) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(4) Die Ruhrgas AG und die Deutsche Steinkohle AG haben das Recht, die mit dem Buchstaben (D) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

II. Hinweise

Altlasten

Für den gekennzeichneten Planbereich X X X X liegt ein Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG vor. Vor Umsetzung der vorgesehenen Nutzung erfolgt eine altlastenbedingte Flächenaufbereitung.

Bergschadensicherung

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um einen ehemaligen Zechenstandort. Aus diesem Grunde werden die Bauherren angehalten, sich vor Planungsbeginn mit den zuständigen Bergwerksgesellschaften zwecks eventuell notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Blindgängereinschlagstellen

In der mit dem Symbol (V) gekennzeichneten Fläche ist durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg anhand einer Luftbildauswertung eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle lokalisiert worden.

Der Kampfmittelräumungsdienst wird diese Flächen noch konkret untersuchen und ggf. vorgefundene Blindgänger entfernen.

Grundwassermessstellen

Es ist durch eine Grunddienstbarkeit sicherzustellen, daß die im Übersichtsplan (Anlage 4) zur Begründung des Bebauungsplanes Scha 130/2 dargestellten vorhandenen Grundwassermessstellen, die für die weitere Beobachtung benötigt werden, genutzt werden können.

Das gleiche gilt für ggf. in benachbarten Bereichen später zu errichtende neue Grundwassermessstellen. Die Neuerrichtung von Grundwassermessstellen darf nur in Abstimmung mit folgenden Stellen vorgenommen werden :

1. Staatliches Umweltamt
 Hoheleye 3
 58093 Hagen
2. Umweltamt der Stadt Dortmund
 Katharinenstraße 12
 44137 Dortmund
3. Deutsche Steinkohle AG
 Shamrockring 1
 44263 Herne

Beseitigung von Niederschlagswasser

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 130/2ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagswassers von Dach– und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. So weit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur– und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.–Nr. 0231/50 24292, FAX–Nr. 0231/50 26730) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.–Nr. 02761/9375–0, FAX–Nr. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein–Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen–Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Darüber hinaus ist bei Bodeneingriffen u. U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Im Schnittpunkt Derner Straße/Attenderner Straße/Heringenstraße (vermuteter Standort des Adelssitzes Dahlbrink) ist bei Bodeneingriffen das Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.–Nr. 02761/9375–0, FAX–Nr. 02761/2466) vier Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand April 2000 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 18. Mai 2000
H. Tillmann
Leiter des Katasteramtes
Dipl.–Ing. Tiemann Öff. best. Vermessungsingenieur
öffentl. best. Vermess.

Der Rat der Stadt hat am 15.06.2000 nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29.6.00
Langemeyer
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 35 vom 01.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Scha 130/2 in Kraft getreten.

Dortmund, den 04.09.2000
Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Scha 130/2 mit dem Beschluss des Rates vom 15.06.2000 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 5.9.2000
Langemeyer
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Scha 130/2
- Gneisenau- Ost / Südteil -

M. 1 : 1.000

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10.05.2000

STADT DORTMUND
Stadtplanungsamt Abt.: 61/4

DORTMUND